

Amts-Blatt

der Königlich Regierung zu Marienwerder.

Nro. 33.

Marienwerder, den 17. August

1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Kundmachung des kaiserlich österreichischen Finanzministeriums vom 2. April 1870, womit ein letzter Zinsstermin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870 (N. G. B. Nr. 37.) erteilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsstermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinszahlung geleistet wird, festgesetzt:

1. für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 der 1. November 1870;
2. für das Silberanlehen vom 23. November 1865 der 1. Dezember 1870;
3. für das Convertirungs-Anlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehens-Gewinne:
für das Anlehen vom 30. September 1851, Serie B.,
für das in England negocierte Anlehen vom 1. Juli 1852,
für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam, und
für das in England negocierte Anlehen vom Jahre 1859 der 1. Jänner 1871;
4. für die mit 1 Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Jänner, beziehungsweise der 1. Februar 1871;
5. für die mit 2 1/2 Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. November 1870, beziehungsweise der 1. Jänner, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
6. für die mit 3 Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezbr. 1870;
7. für die mit 4 Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870, beziehungsweise der 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
8. für das 4 1/2 procentige Anlehen vom Jahre 1849 der 15. Oktbr., beziehungsweise der 15. Dezbr. 1870;
9. für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 der 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden

Ausgegeben in Marienwerder den 18. August 1870.

Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatskassa nicht mehr realisiert, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsstermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.
gez. Brestel m. p.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Zur Direktion der Naturallieferungen für verwundete und erkrankte Krieger, mache ich, auf Anordnung des Central-Comités, Berlin unter den Linden No. 12, darauf aufmerksam, daß vorzugsweise ein Bedarf an Hemden, Bettlaken und Bettüberzügen sich herausstellt.

Wer mit geeigneten Stoffen für diese Zwecke versehen ist, wird gebeten, seine Liebesgaben darauf zu richten. In Ermangelung vorhandener Stoffe, sind Gaben an Geld vorzuziehen, da durch das Central-Comité die fehlenden Gegenstände am besten in einer gleichartigen und zweckentsprechenden Form beschafft werden können.

Marienwerder, den 12. August 1870.

B. Graf zu Eulenburg,

Vorsteher des Bezirks-Comités für den Regierungs-Bezirk Marienwerder.

3) Mit Bezug auf §. 4. der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. August 1822 — Amtsblatt pro 1822 S. 366. — und in Abänderung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2. Juni 1856 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Fährbesitzer zu Neuenburg und Gr. Nebrau die bei Hochwasser zu zahlenden doppelten Tariffäge nur dann zu erheben befugt sind, wenn das Wasser in der Wichsel den Wasserstand von 10 Fuß an den kurz oberhalb der Fährlandungsstelle bei Gr. Nebrau gesetzten Pegel übersteigt.

Marienwerder, den 25. Juli 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Unter dem Pferdebestande des Dominii Dietrichsdorf, Kreises Culm, ist der Roß ausgebrochen.

Marienwerder, den 3. August 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die Kreisthierarztstelle des Kreises Ortelsburg, mit welcher ein fixirtes Einkommen von 100 Thlr. und eine Entschädigung von 100 Thlr. jährlich für die Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte verbunden, ist erledigt.

Wir fordern daher qualifizierte Bewerber auf, sich innerhalb 6 Wochen bei uns unter Einreichung ihrer Qualificationszeugnisse, sowie eines selbst geschriebenen Curriculum vitae zu melden.

Königsberg, den 3. August 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Bestimmungen, betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Kontrolle zum Einsalzen, Einpökeln u. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden.

§ 1. Für welche nicht unter stehender steuerlicher Kontrolle eingesalzene, eingepökelte u. Gegenstände bei der Ausfuhr in das Zollvereins Ausland von dem zu ihrer Zubereitung verwendeten Salz eine Erstattung der Abgabe gewährt wird, sowie nach welchen Normen diese Erstattung erfolgt, wird von der obersten Landesfinanzbehörde nach Maßgabe der unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarungen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Abgabe wird nicht erstattet, wenn deren Betrag für einen Transport bei Butter 15 Sgr., bei einem andern Gegenstande 1 Thlr. nicht erreicht.

Ueberschießende Beträge von weniger als 1 Sgr. bleiben außer Ansatz.

§ 2. Wer Fleisch, Speck oder Käse zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Erstattung der Salzabgabe einpökeln u. beziehungsweise unter Verwendung von Salz zubereiten will, hat diese Absicht zuvor der Steuerstelle seines Wohnorts anzumelden und über den Salzverbrauch ein Buch über Zugang und Abgang zu führen, welches mit den Quittungen über die Verabgabung des aus dem Auslande bezogenen und mit den Nachweisen über den Bezug des aus dem Inlande beschafften Salzes zu belegen und auf Erfordern zur amtlichen Einsicht vorzulegen ist.

In diesem Buche sind auch die empfangenen Vergütungen an Salzabgabe zu vermerken.

Käsefabrikanten haben außerdem die Zeit, in welcher sie Käse fabriciren, anzumelden und die probeweise Beaufsichtigung des Salzverbrauches durch Steuerbeamte zu gestatten.

§ 3. Wer die Erstattung der Abgabe in Anspruch nehmen will, hat die zur Ausfuhr bestimmten Gegenstände (§ 1.) der dem Versendungsorte zunächst belegenen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen befugten, oder zu Abfertigungen der in Rede stehenden Art von der Direktionsbehörde besonders ermächtigten Zoll- oder Steuerstelle mit einer in zwei Exemplaren zu übergebenden schriftlichen Anmeldung vorzuführen, welche nach Maßgabe des beigefügten Modells A. den Namen und Wohnort des Anmeldenden, die Zahl, Art, Be-

zeichnung, Inhalt, Bruttogewicht und, wenn die Abgabenvergütung nach dem Nettogewichte erfolgt, auch das Nettogewicht der einzelnen Kolln, sowie das Ausgangsamt ergeben und die Versicherung enthalten muß, daß zum Einsalzen u. der betreffenden Gegenstände auf den Centner derselben nicht weniger Salz als der von der obersten Landes-Finanzbehörde für jeden dieser Gegenstände beziehungsweise für den betreffenden Bezirk angenommene Minimalsatz verwendet worden ist.

Anmeldungen, welche unvollständig sind undentlich geschrieben sind, Rasuren oder nicht mit Genehmigungsvermerk versehene Durchstreichungen enthalten, sind zurückzuweisen.

§ 4. Die Amtsstelle unterwirft die vorgeführten Gegenstände einer Revision und stellt hierbei ihre Beschaffenheit und ihr Gewicht fest. Die Feststellung des Gewichtes der Waarenpost kann nach dem Ermessen des Abfertigungsamts durch Probeverwiegungen erfolgen. Der amtlichen Verwiegung bedarf es überhaupt nicht, wenn die Abgabenbefreiung für ein gewisses gleichbleibendes Maß, z. B. Tonnen, zugesichert ist, dessen Gewicht handelsüblich oder gesetzlich feststeht, und wenn die Waare in Kolln von diesem gleichen Maße zur Abfertigung gestellt wird.

Ebenso gerügt zu Feststellung des Inhalts eine probeweise Ermittlung. In jedem Falle ist jedoch die Prüfung zugleich darauf zu richten, ob die vorgeführten Waaren derart mit Salz zubereitet sind, daß gegen die wirklich geschehene Verwendung der als Minimalsatz angenommenen Salzmenge begründete Bedenken nicht obwalten. Ist nach dem Ergebnis dieser Prüfung, oder nach dem in Zweifelsfällen einzuholenden Gutachten von Sachverständigen als sicher anzunehmen, daß eine geringere Menge Salz als jener Minimalsatz verwendet worden ist, so findet kein Anspruch auf Abgabenvergütung statt. Eben so wenig, wenn Gegenstände, für welche eine Vergütung nach dem Bruttogewicht gewährt wird, in einer schwereren, als der gewöhnlichen, beziehungsweise handelsüblichen Umschließung ausgeführt werden sollen.

Bei solchen verpackten Gegenständen, für welche die Vergütung nach dem Nettogewicht gewährt wird, erfolgt die Ermittlung des letzteren durch Abrechnung der Tara nach den Sätzen des Zolltarifs. Handelt es sich um eine Verpackung, für welche im Zolltarif keine Tara ausgeworfen ist, oder wird eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart oder eine erhebliche Entfernung von dem im Tarif angenommenen Tarifsatz bemerkbar, so wird das Nettogewicht durch Abschätzung oder durch probeweise Verwiegung ermittelt. Für einfache Leinwandstücke ist eine Tara von 1 pCt. vom Bruttogewicht zu gewähren.

§ 5. Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung zur Ausfuhr geschehen ist, nicht zugleich das Ausgangsamt, so wird die Ladung nach beendigter Revision unter amtlichen Verschluss gesetzt und die Art des angelegten Verschlusses in der Anmeldung bemerkt.

Die in beiden Exemplaren beschleunigte Anmeldung

wird in das nach dem Muster B. zu führende Anmel-
dungsregister eingetragen, dessen laufende Nummer sie
erhält. Das eine Anmeldeexemplar verbleibt bei
dem Anmeldeamt, während das andere Exemplar
dem Anmeldenden zurückgegeben wird, welcher dasselbe
unter gleichzeitiger Vorführung der Waaren dem
Ausgangsamt vorzulegen hat. Die Ausfuhr der
Waaren muß bei Vertritt des Anspruchs auf Abgaben-
Erstattung binnen 3 Monaten nach der Abfertigung
zur Ausfuhr (§§ 3 und 4) erfolgen.

In geeigneten Fällen kann die Directivbehörde
des Ausfertigungsamtes von Ueberschreitungen dieser
Frist ausnahmsweise absehen. Zur Ausgabefertigung
sind die Hauptzollämter, die Neben- und Steuerstellen erster
Klasse und diejenigen Zoll- oder Steuerstellen im In-
lande ermächtigt, welche beim Schiffs- und Eisenbahn-
verkehr zur Ertheilung von Ausgangsbefreiungen
über zoll- oder konnrollepflichtige Güter befugt sind.
Der Directivbehörde bleibt überlassen, auch andere
Ämter ausnahmsweise mit dieser Ermächtigung zu
versehen.

§ 6. Wird der angelegte Verschuß während
des Transports der Ladung durch zufällige Umstände
verletzt, so hat der Waarenführer davon dem nächsten
Zoll- oder Steueramt Anzeige zu machen, welches nach
Feststellung des Befundes den Verschuß erneuert und
solches auf der Ausfuhr-Anmeldung, mit Bezug auf
die über den Hergang aufgenommene und der Anmel-
dung anzustempelnde Verhandlung bemerkt.

§ 7. Eine Umladung oder Theilung der Ladung
darf bei Verlust des Anspruchs auf Vergütung der
Abgabe unterwegs nur unter steueramtlicher Aufsicht
und bei einem zu Hofertigungen der hier in Rede-
stehenden Art (§ 3) besetzten Amte vorgenommen
werden. Letzteres hat im Falle einer bloßen Umladung
über diese und die anderweite Verschußanlage das
Nöthige in der Ausfuhr-Anmeldung zu vermerken, im
Falle der Theilung der Ladung aber auf Grund der
ihm mit der bisherigen Anmeldung vorzuliegenden neuen
Ausfuhr-Anmeldungen (§ 3) eine neue Abfertigung
gemäß den in den §§ 4 und 5 enthaltenen Bestim-
mungen, jedoch ohne abermalige Revision des Inhalts
zu bewirken.

§ 8. Erhält die Ladung auf dem Transport
eine andere Bestimmung und wird in Folge dessen
einem anderen als dem in der Anmeldung bezeichneten
Ausgangsamt vorgeführt, so ist hierüber bei Befrei-
nung des Ausgangs das Geeignete in der Anmeldung
zu vermerken.

§ 9. Das Ausgangsamt hat die ihm vom
Transportanten vorgelegte Anmeldung in das An-
melde-Empfängerregister (Muster C.) einzutragen,
sie mit der laufenden Nummer dieser Eintragung zu
versehen, den Ausgang der Waaren in derselben Weise,
wie die Ausfuhr von Waaren, die auf Begleitschein l.
abgefertigt sind, zu kontrolliren und in der Anmeldung
zu bescheinigen, und demächst die Anmeldung dem
Ausfertigungsamt (§§ 3 und 4) zurückzusenden, welches

sofort die auf derselben befindlichen Bemerkte und
Notizen prüft und, sofern sich hierbei Anstände ergeben,
solche zur Erörterung und zur Erledigung bringt.

§ 10. Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung
zur Ausfuhr erfolgt (§ 3) zugleich das Ausgangsamt,
so braucht die Anmeldung bloß in einem Exemplare
abgegeben zu werden, und wird der Tag des Ausgangs
in der Bemerkungsspalte des Anmelderegisters ver-
merkt. Einer Eintragung der Anmeldung in das Re-
gister C. bedarf es nicht.

§ 11. Die Ausfertigungsämter (§ 3), sofern sie
Unterämter sind, haben die bei ihnen im Laufe des
Quartals wieder eingegangenen mit der vorschristlichen
Ausfuhr-Befreiung versehenen Anmeldungen am
Quartalschlusse mit einem Nachweise dem vorgelegten
Hauptamte behufs Liquidirung der Erstattungsbeträge,
einzureichen. Letzteres hat die Abgabebeträge, welche
auf Grund dieser Anmeldungen, sowie der bei ihm
selbst angefertigten und im Laufe des Quartals mit
Ausfuhrbescheinigung versehen wieder eingegangenen
Anmeldungen zu erstatten sind, im ersten Monate des
nächsten Quartals mittelst einer mit diesen sämtlichen
Anmeldungen belegten Nachweisung (Muster D.) bei
der Directivbehörde behufs Zahlungsanweisung zu
liquidiren, zuvor aber die von den Unterämtern ein-
gegangenen Anmeldungen auch seinerseits einer Prüfung
zu unterziehen.

§ 12. Sofort nach erfolgter Anweisung der zu
erstattenden Abgabebeträge ist deren Auszahlung zu
bewirken, und ist diese durch die Quittungen der
Empfänger zu belegen.

§ 13. Bei Gegenständen, die als Proviant für
Seeschiffe dienen sollen, bedarf es der im § 2 vorge-
schriebenen Buchführung nicht. Es bleibt fern-er der
obersten Finanz-Landesbehörde überlassen, rücksichtlich
dieser Gegenstände dahin Anordnungen zu treffen, daß
die Revision derselben auf Grund der abgegebenen
Deklaration (§ 3), in welcher die Bestimmung der
Gegenstände zum Schiffsproviant anzugeben ist, am
Bord des Schiffes stattfinden, und daß die Abgaben-
vergütung geleistet werden darf, sobald durch die Revision
das Vorhandensein der deklarirten Gegenstände am
Bord des zum Ausgange bestimmten Schiffes festgestellt
worden ist.

§ 14. Wer mittelst unrichtiger Angaben eine
Salzabgaben-Vergütung in Fällen zu erlangen sucht,
in welchen dieselbe nach den bestehenden Bestimmungen
nicht zu gewähren ist, kann, abgesehen von den etwa
sonst gesetzlich verwirkten Strafen, nach dem Ermessen
der Directivbehörde für die Folge von dem Anspruch
auf Gewährung der Salzabgaben-Vergütung für auszu-
führende Gegenstände ausgeschlossen werden.

Vorstehende Bestimmungen werden auf Anord-
nung des Herrn Finanzministers hierdurch zur öffent-
lichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 29. Juli 1870.

Der Provinzial-Steuer-Director. Sellwig.

Ausfuhr-Anmeldung.

Behufs Erlangung der Salzsteuer-Vergütung werden dem Königlichen Amte zu nachbenannte eingefalzene (eingepökelte, zingeräucherte) Gegenstände angemeldet, welche über das Königliche Haupt- (Neben-) Zollamt zu (zur Verproviantirung des dem in gehörenden Seeschiffes Fortuna dienen und mit diesem) ausgeführt werden sollen.

Lau- fenbe Nr.	Anzahl, Art und Zeichen der Kolli.	Inhalt.	Gewicht.		Revisions-B. fund.				Angabe über den angeleghen Verschluß.	Bemerkungen.
			brutto	netto	Anzahl, Art und Zeichen der der Kolli.	Inhalt.	Gewicht.			
							Ctr. Pf.	Ctr. Pf.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	1 " " "	Butter	2 64	—	1 Zf. A. Nr. 1	Butter	2 64	—	Jeder Faden der Kasser ist freigezweilte verschnürt und mit einem Flet ver- schlossen.	
2.	1 " " "		2 67	—	1 " " " 2		2 68	—		
3.	1 " " "		2 66	—	1 " " " 3		2 65	—		
4.	1 " C. " "		2 70	—	1 " C. " " 4		2 69	—		
5.	1 " L. " "		2 69	—	1 " L. " " 18		2 70	—		
6.	1 " " " "		2 80	—	1 " " " " 19		2 80	—		
		Summa	16 16	—		Summa	16 16	—		
7.	1 Kiste O Nr. 9	20 Stück ge- räucherte Schinken	4 80	4 —	1 Kiste O Nr. 9	20 Stück ge- räucherte Schinken	4 80	4 —	Jede Kiste auch ein Blei.	
8.	1 " " " "	Geräucherte Wurst	2 60	2 25	1 " " " "	Geräucherte Wurst	2 60	2 25		
9.	1 " " " "	desgleichen	2 80	2 5	1 " " " "	desgleichen	2 80	2 50		
10.	50 Packen in Linien S.	50 Stück ge- räucherte Schinken	10 42	10 15	50 Packen in Leinen S.	50 Stück ge- räucherte Schinken	10 42	10 12		
		Summa	20 62	18 90		Summa	20 62	18 7		

Daß zur Einfalzung der Butter (des geräucherten Schinkens und der geräucherten Wurst nicht weniger als Pfd. (Pfd.) Salz auf den Centner verwendet worden sind, wird hiermit versichert.

N. N., den ten 18
Königliches Amt.
gez. N. N.
(Siegel)

N. N., den ten 18
N. N.

B e r m e r k e
über

Wiedererneuerung des verletzten Verschlusses etc.

Ausgangs-Bescheinigung.

Antrag des Waarenführers.

1. Ich beantrage Wiedererneuerung des verletzten Verschlusses der Kiste O Nr. 9.
N., den ten 18

1. Verschluss erneuert und angestempelte Verhandlung darüber dem Waarenführer W. aus A. übergeben.
N., d. ten 18

Königlich Preussisches Steuer-Amt.
Unterschrift.
(Stempel.)

(I. Wenn das Abfertigungsamt zugleich das Ausgangsamt ist.)

Die umstehend bezeichneten Gegenstände sind heute nach erfolgter Revision unter unseren Augen (unter Aufsicht des Grenzaufsehers) über die Grenze ausgeführt (auf das zur Reise nach bestimmte Schiff gebracht) worden.

N. N., den ten 18
Königlich Preussisches Haupt-Zoll- (Reben-) Amt.
N. N.

2. Ich beantrage eine Umladung der umstehend verzeichneten Waar. n.
N., den ten 18

2. Die beantragte Umladung ist unter amtlicher Aufsicht heute vorgenommen und die darauf bezügliche angestempelte Verhandlung, aus welcher die eingetragenen Veränderungen sich ergeben, dem Waarenführer N. N. aus übergeben.
N., d. ten 18

Kgl. Preuss. Steuer-Amt.
(Stempel.) Unterschrift.

(Stempel.)
(II. Wenn das Ausgangsamt nur als solches fungirt.)

Nr. des Anmelungs-Empfangs-Registers.
Die umstehend verzeichneten Gegenstände sind heute hier eingetroffen und nach Abnahme des unverlegt befundenen Verschlusses unter unseren Augen (unter Aufsicht des Grenzaufsehers) über die Grenze geführt.

N. N., den ten 18
Königlich Preussisches Haupt- (Reben-) Zollamt.
(Unterschrift.)
(Stempel.)

II.

A n m e l d u n g s - R e g i s t e r

für

die Ausfuhr nicht unter stehender Kontrolle eingefalzener etc. Gegenstände.

..... Amt zu

Das Register enthält Blätter mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angehängt ist.

den ten 18

Geführt vom

Der Ober- Inspektor.

Saufende Nr.	Tag der Abfertigung.	Namen des Ausstellers der Ausfuhr-Anmeldung.	Auf welches Amt als Ausgangsamt die Anmeldung gerichtet worden.	Tag, an welchem die Anmeldung erledigt zurückgekommen ist.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

C.

Anmeldungs-Empfangs-Register

für
die Ausfuhr nicht unter stehender Kontrolle eingesalzener Gegenstände.
..... Amt zu

Dies Register enthält Blätter mit der
Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit
dem Siegel des Unterzeichneten angefestigt ist.
ben ten 18
Der Ober- Inspektor.

Geführt vom

Lau- fende Nr.	Tag der Eintra- gung.	Der Anmeldungen			Tag des Ausgangs der Waare ins Ausland.	Tag der Rücksen- dung der erledigten An- meldung.	Bemerkungen.
		Ausstellungs- Ort.	Nr.	Tag und Monat.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

D.

Nachweisung

im Quartale 187 bei dem königlichen Haupt-Zoll- (Steuer-) Amte zu ein-
Anmeldungen zur Gewährung der Salzsteuer-Bergütung für ausgeführte, nicht unter stehender Kontrolle ein-
gegangenen
gelazene eingepöfelte zc. Gegenstände.

Lau- fende Nr.	Der abgegebenen Anmeldungen		Der Anmelder		Angabe des Ausgangsammtes.
	Num- mer.	Datum. Monat. Tag.	N a m e n .	Wohnort.	
1.	1.	März. 5.	Kaufmann Werther.	Quatenbründ.	Großherzoglich Olden- burgisches Neben-Zoll- Amt 1. zu Wahrthurm.

D.

N a c h w e i s u n g

der

im Quartale 187 bei dem Königlichen Haupt-Zoll- (Steuer-) Amte zu eingegangenen
Anmeldungen zur Gewährung der Salzsteuer-Vergütung für ausgeführte, nicht unter stehender Kontrolle, ein-
gefahrene, eingepöfelte u. Gegenstände.

Revisionsbefund des Abfertigungsamtes					Steuer- Vergütungs- Satz pro Centner. thlr. fg. pf.	Betrag der auf jede Anmeldung zu zahlenden Vergütung. thlr. fg. pf.	Die Ausfuhr ist erfolgt. Monat Tag	Bemerkungen.
Der einzelnen Rolli		Gattung des Gegenstandes.	Gewicht.					
Zahl und Art.	brutto Ctr. Pfd.		netto Ctr. Pfd.					
218 Stück.		32	31	Schinken.	— 8 —	8 18 6	März. 9	

7) Die No. 22 u. 32 des diesjährigen Amtsblatts bringen auf Seite 101, 147 u. 148 eine Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. April 1870, unterzeichnet „Berlin, den 4. Mai 1870 gez. Brestel m. p.“ Diese Kundmachung rührt vom Kaiserlich Oesterreichischen Finanz-Ministerium her und ist nicht in Berlin, sondern in Wien erlassen.

Vo stehendes den Beth iligten zur Kenntniß.
Marienwerder, den 13. August 1870.

Königl. Regierung.

8) Bekanntmachung.

Die Kreis-Physikatsstelle des Kreises Memel ist erledigt. Wir fordern qualifizierte Bewerber auf, sich unter Einreichung der betreffenden Zeugnisse, sowie eines selbstgeschriebenen Curriculum vitae bei uns innerhalb 6 Wochen anzumelden.

Königsberg, den 3. August 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Inneren.

9) Im diesjährigen Verwaltungsbezirke treten häufig Vacanzen von Privat-Unterbeamtens- und Landbriefträgerstellen mit einem monatlichen Dienstlohn von 10 bis 15 Thalern ein, bei deren Wiederbesetzung auf versorgungsberechtigte Militär-Invaliden gerüchlichtigt werden soll.

Personen dieser Kategorie, welche zur Übernahme derartiger Stellen geneigt und fähig sind, haben sich unter Vorlegung ihrer Versorgungs-Akte bei der Ober-Post-Direktion persönlich oder schriftlich zu melden.

Marienwerder, den 15. Juli 1870.

Der Ober-Postdirektor. Winter.

10) Bekanntmachung.

Seitens des Herrn General-Gouverneurs Bogel von Falkenstein ist die Ausfuhr von Getreide aus

Norddeutschen Häfen direkt nach französischen Häfen verboten worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 11. August 1870.

Der Provinzial-Steuer-Director. Hellwig.

11) Bekanntmachung.

Das Studienjahr 1870—71 auf der Königlichen Bauakademie zu Berlin beginnt am 4. Oktober c., von welchem Tage an die Immatriculation erfolgt.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§ 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 30. September c. schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen.

Die Vorlesungen werden am 17. Oktober c. beginnen.

Die Vorschriften sind in dem Bureau der Bauakademie käuflich zu haben.

Berlin, den 10. August 1870.

Der Direktor der Königlichen Bau Akademie,
Geheimer Ober-Baurath Grund.

12) Bekanntmachung.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 20. Juli c. über die frachtfreie Beförderung patriotischer, für ausgerückte deutsche Truppen bestimmte Gaben bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die betreffenden Sendungen nur dann Frachtfreiheit genießen, wenn dieselben

- a) von Privat-Personen an Comités oder Vereine,
- b) von Comités oder Vereinen an andere Comités oder Vereine,
- c) von Comités oder Vereinen an die Reserve-

Lazareth-Depots oder an Truppenthelle 2c.
adressirt sind.

Die Bezeichnung:

„für ausgerückte deutsche Truppen“

muß selbstredend in den Frachtbriefen enthalten sein.
Bromberg, den 9. August 1870.

Königliche Direction der Ostbahn.

13) Bekanntmachung.

Im Binnenverkehre der Ostbahn tritt fortan für die im Lokaltarife der Klasse C. zugewiesenen Hölzer unter 22 Fuß Länge bei Ausnutzung der Eisenbahn Transportwagen nach ihrer vollen Tragfähigkeit ein Specialtarif in Kraft, welchem der Satz von 1 Pfennig pro Centner und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 3, 6 Pfennigen pro Centner zu Grunde liegt. Der Tarif kann bei unseren sämtlichen Güter-Expeditionen eingesehen werden.

Bromberg, den 6. August 1870.

Königliche Direction der Ostbahn.

14) Privat-Depeschen werden bei den Telegraphen-Stationen der königlichen Ostbahn zur Beförderung wieder angenommen.

Bromberg, den 8. August 1870.

Königliche Direction der Ostbahn.

15) Das Winter-Semester am Königl. pomologischen Institute zu Posen beginnt am 1. October. Das Institut hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei im preussischen Staate, besonders die Kuglgärtnerei, und namentlich den Obstbau, zu fördern.

Während des jährigen Curus kommen folgende Gegenstände aus dem theoretischen und praktischen Gebiete zur Behandlung:

Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie, allgemeiner Pflanzenbau, Obstcultivir, insbesondere Obstbaumzucht, die Lehre vom Baumschnitt, Obstabau, Obstkenntniß, Obstbenutzung, Weinbau, Gemüsebau, Traberet, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Fruchtzeichnen, Feldmessung und Niveliren, Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem Unterzeichneten zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage jede weitere Auskunft zu ertheilen.

Posen, im August 1870.

Der Direktor des pomologischen Instituts.

Personal-Chronik.

16) Die Verwaltung der Polizeianwaltschaft innerhalb des Geschäftskreises der königlichen Kreis-Gerichts-Commission zu Dt. Eylau ist dem jetzigen Vizegerichtetr Kusch zu Dt. Eylau übertragen worden.

Dem bisherigen Pfarrer Johann Kiewert aus Reudorf ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Graudenz, Kreises Graudenz, verliehen worden.

Nachdem der Kreis-Physikus, Sanitätsrath Dr. Danziger auf sein Ansuchen aus dem Kreise Thorn in den Kreis Goldberg zurückversetzt worden, ist der Kreis-Wundarzt Dr. Kuzner zu Thorn zum Kreis-Physikus des dortigen Kreises ernannt.

Der Gerichts-Assessor Heine zu Strassburg ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Dt. Crone ernannt worden. Der Kreisgerichts-Sekretair und Salarienkassen-Controleur Schenk zu Schlochau ist beim Kreisgericht daselbst als Salarien- und Deposital-Kassen-Revidant angestellt worden. Der an das Kreisgericht zu Graudenz versetzte Bote und Exekutor Steple aus Stuhm ist an die Gerichts-Deputation daselbst zurückversetzt worden.

Als Schösmänner sind gewählt resp. wieder-gewählt und bestätigt worden:

1. der Einsasse Ferdinand Tempelin zu Königl. Neuhwalde für das Kirchspiel Neuhwalde, Kreises Graudenz;
2. der Freischulze J. Kubacki zu Gr. Radowisk für das Kirchspiel Gr. Radowisk, Kreises Strassburg;
3. der Lehrer Tyczynski zu Polnisch Brzozie, für das Kirchspiel Polnisch Brzozie, Kreises Strassburg.

Seine königliche Hoheit der Prinz Carl von Preußen haben gnädigst geruht, die Gutspächter Rudolph Feden zu Garsen und Gustav Foedisch zu Werd zu höchst Ihren Oberamtleuten zu ernennen.

Erledigte Schulstelle.

17) Die 2te Schullehrerstelle zu Karszyn wird zum 1. Novbr. d. J. erledigt. — Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Orts- und Schulvorstande Karszyn zu melden.

Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 33.